

einzelnen Reservate sind in den einschlägigen Artikeln (vgl. besonders die Artt. *Causas majores* und *Bischof*) erwähnt. Ueber die sogen. Reservatfälle und die Reservatpfänden handeln wegen der Bedeutung dieser Punkte die unten folgenden Einzelartikel.

[Permanenter.]

Reservatfälle (*casus reservati*) heißen Sünden und Censuren, deren Absolution dem Papst, dem Bischofe oder den Ordensobern vorbehalten ist, so daß ein anderer Seelsorger vermöge der ihm übertragenen gewöhnlichen *cura* zur Aussprechung von denselben nicht fähig ist. I. Begriff und Eintheilung. Die Hierarchie der Jurisdiction in der Kirche bringt es mit sich, daß die Befugnisse der untergeordneten Richter nach Maßgabe der kirchlichen *Canones* von den höheren, von welchen sie aufgestellt worden sind, ausgebeht oder eingeschränkt werden können. Dieß gilt auch von der Bußgerichtsbarkeit (*forum internum*, *f. conscientiae*). Diese ist mit den für die Seelsorge von Gott oder der Kirche angeordneten Ämtern *ipso facto* verbunden (*jurisdictio ordinaria*); so mit dem obersten Hirtenamte uneingeschränkt für die gesammte Kirche; in Abhängigkeit von ihm mit dem Episcopate für den Umkreis einer dem Bischof anvertrauten Diocese und mit den höheren Ämtern der Regularen, welchen Quasi-Episcopalgewalt zukommt, gegenüber den ihnen untergebenen Mitgliedern des Ordens oder Klosters. Auch die den Bischöfen untergeordneten Seelsorgsämler, wenn sie Kirchenämter im engen Sinne des Wortes sind (wie das Amt des *Generalvicars*, *Pönitentiaris* in Cathedralcapiteln, *Pfarrers*), und nicht einfache Functionen (wie *Kaplaneien*) erfreuen sich der *jurisdictio ordinaria*. Wird aber ein Bischof oder Priester vom Papste oder ein Priester vom Bischofe oder ein Regularpriester von seinem Ordensobern für die Ordensangehörigen mit einer Seelsorgsthätigkeit beauftragt, welche ihm nicht *jura ordinario* zusteht, so erhält er *jurisdictio delegata*. Diese ist in ihrem ganzen Bestande, Umfange und in ihrer Dauer einzig und allein vom Willen des delegierenden Obern bedingt, während die *jurisdictio ordinaria* dem Träger des Amtes innewohnt, so lange er dieses bekleidet. Jene kann auch nur ausgeübt werden innerhalb des Territoriums des delegierenden Obern, diese aber überall, wo Gläubige, welche in Kraft seines Amtes ihm untergeben sind, mit ihm zusammentreffen. — Was nun speciell die vor das Bußgericht zu bringenden Sünden und Kirchenstrafen betrifft, so sind die Hierarchen, denen *jurisdictio ordinaria* in foro sowohl externo als interno zukommt, nach katholischem Dogma befugt, besonders schuldbare Vergehungen und die dadurch incurrirten Kirchenstrafen dem Forum der ihnen untergeordneten Richter, mag deren Jurisdiction *ordinaria* oder *delegata* sein, zu entziehen und ihrem eigenen vorzubehalten (*Trid. Sess. XIV, cap. 7* und *can. 11 De poenit.*; *Pius VI., Const. Auctorem fidei prop. damn. 44. 45 Syn.*

Pistor.). Machen sie von diesem Rechte Gebrauch, so werden die ihrem Forum ausschließlich zur Absolution vorbehaltenen Sünden und Censuren Reservatfälle genannt. Von Seiten der reservirenden Hierarchen unterscheidet man päpstliche, bischöfliche und den Ordensoberen reservirte Fälle (*casus papales, episcopales, regulares*); dem Gegenstande nach: reservirte Censuren und reservirte Sünden. — Ihrer Natur nach ist die Reservation eine Beschränkung der väterlichen Jurisdiction und betrifft direct nur den Richter im innern Forum. Sie hat daher nicht den Charakter einer Strafe, sondern für den Pönitenten nur die Wirkung, daß er sich die Absolution bei dem für ihn competenten höhern Richter erbitten muß. Bringt dieß für ihn bisweilen einige Schwierigkeiten mit sich, so sind diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Die Kirche ist in Anordnung von Reservatfällen vielmehr von dem Motive geleitet: 1. denen, welche bereits geündigt haben, eine um so wirksamere Leitung und Behandlung zu sichern, je tiefer und gefährlicher die Wunden ihrer Seelen sind; 2. im gläubigen Volke das Bewußtsein der Schuld und des Unheiles der betreffenden Vergehungen zu erhalten und zu beleben, weshalb auch die Seelsorger es bei passenden Gelegenheiten mit den wichtigsten Reservatfällen bekannt machen sollen. Nach der Intention der Kirche haben also die Reservationen medicinalen und nicht vindicativen Charakter. Es gibt allerdings einige Auctoren, welche sie auf gleiche Linie mit geistlichen Strafen stellen und daraus die Folgerung ziehen, daß die Reservationen gar nicht in Wirksamkeit treten, wenn der Pönitent mit unüberwindlicher Unkenntniß über die Reservation der Sünde oder der darauf gesetzten Censur geündigt habe. Gute Auctoren, wie Lugo, die *Salmanticenser*, *Elbel*, *Sporer*, *Vallerini*, halten diese Ansicht für probabel. Der hl. *Alfons Liguori* aber (*Theol. mor. 5 [al. 6], n. 581*) sagt, die Anschauung, die Unkenntniß sei ohne Einfluß auf Wirksamkeit der Reservation, sei *sententia communior*, die auch er unterschreibe. Diese Ausdrucksweise hat nach seiner Terminologie den Sinn, die gegentheilige Meinung sei unhaltbar, und sie darf in der Praxis nur angewendet werden, wenn der reservirende Hierarche ausdrücklich erklärt, er mache die Rechtsverbindlichkeit der Reservation von ihrer Kenntniß seitens des Schuldigen abhängig, oder er wolle durch sein Gesetz diesen strafen; oder wenn ihm bekannt ist, sein *Diocesanclerus* habe die Ueberzeugung, die ignorantas betreffe die Reservation nicht, es aber gleichwohl unterläßt, sich dagegen auszusprechen (*f. Lohmkuhl, Theol. mor. II, 7. ed., n. 407*). Aus dem Satze, daß die Reservation nur die väterliche Jurisdiction berühre, ergeben sich diese Folgerungen: 1. Maßgebend für die Absolutionsgewalt sind immer die Reservationen derjenigen Diocese, in welcher Beicht gehört wird, weil nach allgemeiner Gewohnheit die Jurisdiction immer herzuleiten ist von dem *episcopus loci*, mit Aus-